

(Stand: 24. März 2016)

Eichscheine als Rückführungsnachweis für die Akkreditierung Umgang mit der neuen Regelung der DAkkS

Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) hat auf Druck der europäischen Dachorganisation der Akkreditierer (EA) ihre Rückführungspolitik umgestellt. Qualifizierte Eichscheine, Prüfscheine und Kalibierscheine der deutschen Eichbehörden werden nur noch in eingeschränktem Umfang als Rückführungsnachweis bei Akkreditierungen anerkannt.

Die neue Rückführungspolitik der DAkkS ist im **Merkblatt 71_sd_0_005 merkblatt_rueckfuehrung_20160201_v1.4 dokumentiert**, das ab dem 1. August 2016 gültig ist.

Die Regeln des Merkblatts 71 sd 0 005 v.1.4 gelten ausschließlich für die Akkreditierung.

Wird von Kunden ein Rückführungsnachweis im Rahmen einer Akkreditierung benötigt, so ist davon auszugehen, dass spätestens ab dem 01. August 2016 ein Eichschein (auch ein qualifizierter Eichschein) oder Kalibrierschein nicht anerkannt wird. Dies ist auch in den Bereichen der Fall, in denen eine Eichung vorgeschrieben ist. Hier können also für die Kunden Mehrkosten für eine zusätzliche Kalibrierung durch ein akkreditiertes Labor anfallen.

Von deutschen Eichbehörden ausgestellte Rückführungsnachweise werden nur noch in den Ausnahmefällen anerkannt (es gilt Abschnitt 6 b des Merkblatts), wenn eine metrologische Rückführung über PTB oder akkreditierte Laboratorien nicht möglich ist. Dies ist z.B. bei Bremsverzögerungsmessgeräten oder Abgasmessgeräten der Fall. In den Bereichen Masse, Gewichte, Druck und Temperatur hingegen gibt es schon viele akkreditierte Laboratorien, so dass Ausnahmefälle hier nicht gegeben sind.

Von einer Eichbehörde ausgestellte Eichscheine gelten weiterhin als Rückführungsnachweis im Rahmen von Eichungen und anderen Anwendungsfällen, bei denen ein Rückführungsnachweis nicht im Rahmen einer Akkreditierung benötigt wird.